

Beiträge zur Geschichte der Verwaltung

aus dem Protokolle der Herrschaft Hohenwang

von

Dr. Hanns von Zwiedineck-Südenhorst.

Eine Geschichte der politischen Verwaltung, die bestimmt ist, einen hervorragenden Platz in der Culturgeschichte einzunehmen, wird wohl erst dann auf fester Grundlage entstehen können, wenn das überaus reiche Material, welches die Localgeschichte bietet, einigermaßen gesammelt und gesichert sein wird. In allen deutschen Ländern wird seit einiger Zeit in dieser Hinsicht mit Lust und Liebe gearbeitet, jedes Jahr bringt mehr oder minder umfassende Geschichten und Chroniken von Stadt- und Landgemeinden, Kirchspielen und Herrschaften, namentlich die Publicationen der Geschichts- und Alterthumsvereine geben Zeugniß von dem regen Eifer, mit welchem allerorts die Gestaltung und Entwicklung des heimatlichen Lebens in vergangenen Zeiten zum Gegenstande der Forschung gemacht wird. An die verschiedenen, bereits veröffentlichten localgeschichtlichen Studien, welche sich auf steiermärkischen Boden beziehen, möge sich auch der vorliegende bescheidene Versuch reihen,¹⁾ welcher es sich zur Aufgabe stellt, Auszüge

¹⁾ Ich kann denselben nicht der Oeffentlichkeit übergeben, ohne hiebei Herrn Univ.-Professor Dr. Ferdinand Bischof meinen Dank auszudrücken, von welchem ich einige wertvolle Ergänzungen und Berichtigungen erhielt, die sich auf eine genaue Kenntniß des Hohenwanger Protokolles stützen.

Der Verf.

und Regesten aus einem ziemlich umfangreichen Herrschaftsprotokolle so zusammenzustellen, dass dadurch einem künftigen Culturhistoriker die Mühe, sich mit dem Protokolle selbst zu befassen, erspart würde.

Die Verwaltungsorgane auf dem flachen Lande waren die Grundherrschaften (Dominien). Mit dem Eigentum an Grund und Boden war im Feudalstaate die „Regierung“ verbunden, von welcher nur die Criminaljustiz und die Cultusangelegenheiten ausgeschlossen waren. Ueber ihre Regierungshandlungen, zu welchen also auch die niedere Gerichtsbarkeit, die Civiljustiz erster Instanz und die Strafgerichtsbarkeit, soweit sie nicht das Criminale betraf, gehörte, führten die Herrschaften Geschäftsprotokolle, aus welchen sich, ebenso, wie aus den Rathsprotokollen der Städte ein Bild des städtischen, ein Bild des ländlichen Lebens entwickeln lässt. Ein sehr vollständiges, mehr als ein Jahrhundert ohne Unterbrechung umfassendes Protokoll (1589—1695) besitzt die Herrschaft Hohenwang im oberen Mürzthale. Aus diesem Protokolle, welches einen starken Folioband füllt und theilweise mit grosser Emsigkeit geführt ist, will ich einige Daten, die mir erwähnenswerth erschienen, mittheilen.

Die Herrschaft Hohenwang (Hochenwang), welche nahe an 28.000 Joch umfasste, und nach dem von Ulrich Christof von Schärffenberg im Jahre 1616 gefertigten Urbar Unterthanen in den Aemtern: Ahorntal, Langenwang, Hirschenamt, Sommeramt, Gräfischgrossamt, im Neuberg, am Lamb bei Krieglach und in der Vogtei hatte, kam nach dem Aussterben der Fladnitzer (1546) an die Familie Schärffenberg, welche, ursprünglich in Krain sesshaft, in Untersteiermark verschiedene Besitzungen innegehabt hatte. In der jetzt verfallenen Bergfeste, welche Johann von Kalchberg noch zu Anfang dieses Jahrhunderts als altertümlich, aber doch noch bewohnbar beschrieben hatte, und in dem dazu gehörigen Gute Krottenhof (das jetzt den Namen Hohenwang führt) hausten die Schärffenberge bis kurz vor dem Erlöschen des Mannsstammes und walteten mit Umsicht und Verstand über ihr Besitzthum. Wenn sie gleich

ihre Abstammung von einem fränkischen Herzoge herleiteten, einen König von Bulgarien unter ihren Ahnen zählten und eine Königskrone im Wappen führten, so erachteten sie es doch ihrer nicht unwerth, sich um die Wirtschaft zu bekümmern und die Geschäfte, welche dieselbe mit sich brachte, auch selbst zu verrichten. Auch unser Protokoll gibt davon Zeugniß, da es zum Theil von den Herren unmittelbar beeinflusst ist. Sie gehörten nicht zu den reichsten, aber doch immer zu den sehr wolhabenden weltlichen Grundherren der Steiermark, zu deren Aufgebot sie mit vier Pferden und acht Büchsenschützen verpflichtet waren. Ueber einige Einnahmequellen der Herrschaft gibt das Protokoll Auskunft. Das Ertragniss an Kauf- und Sterbrecht (Kaufrecht mit 10%, Sterbrecht mit 5%), bewegte sich mit den Preisen und mit den Schwankungen im Güterverkehr auf und ab und betrug in einem fünfjährigen Turnus (1613—1617), der zur Berechnung gewählt wurde, durchschnittlich 353 Gulden jährlich, wobei 226 Gulden auf Kaufrecht, 127 auf Sterbrecht entfallen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden die Rechtsgeschäfte, von welchen die Herrschaft Gebühren zu erheben berechtigt war, genauer specialisirt, auch neue Amtshandlungen eingeführt, welche früher entweder nicht vorkamen oder wenigstens nicht ersichtlich gemacht wurden. Erst mit 1670 beginnt die Ausstellung von Heuratsbriefen und Verschreibungen und von Geburtsbriefen, in welchen nach vorausgegangener Zeugenvernehmung die eheliche Geburt bestätigt wurde. Im Jahre 1684 wurde specificirt: Inventur (Gesamtbetrag 275 fl., 5 β [Schilling] Schätzung (82 fl., 8 β), Abfahrtsgeld für Auszahlung einer Erbschaft an einen fremden Unterthanen (7 β), Kaufschluss (61 fl. 4 β); in demselben Jahre gieng ein Grundstück wegen Todfalles ohne Leibeserben an die Herrschaft zurück. Es war mit 220 fl. geschätzt, davon wurde den verarmten Stiefkindern 70 fl. gegeben, verblieben der Herrschaft 150 fl.

Zur Beurtheilung der Preise von bäuerlichen Anwesen mögen folgende Notizen über Verkaufsgeschäfte angeschlossen werden.

1589. Dionysii Am Haider Hof verkauft seinen Hof dem Tomma Purzen um 190 fl. „und soll ihm auf S. Jörgen Tag 100 fl. doch gegen den Kaufbrief richtig machen, den übrigen Rest aber nach Ausgang des Jahrs. Das Kaufrecht soll er auch am S. Jörgen Tag richtig machen.“

1603. 1. Sept. Der Golzhof an Andree Gräulich verkauft um 600 fl., die Au in Mürzzuschlag, so der Rotschedl gehabt hat, dem Aubauer um 300 fl.

1604. 19. April. Verlass des Michael Tennhalter. Den Grund hat er an den Trexler um 140 fl. bei Lebzeiten verkauft. Kaufrecht 14 fl. hat der Trexler bezahlt. Sterbrecht wegen der Armut auf 5 fl. gelassen. Schreibung 1 fl. 4 β.

1608. 1. November. Verkauf ich (Schärffenberg) aus meinen Wäldern in Urbitzthal dem Rüpl Auhalter, ein Ort per 30 fl., wie solches mit Rain und Stein umfassen, dergestalt, dass er ihm ein Haus aldort aufbauen solle, soll die Kaufsumme im Jahr und Tag vom dato an zu reiten, erlegen. Soll davon jährlich dienen Zins 2 β. und die Steuer auf ein Malter Haber.

1612. Gutsabtretung bei Lebzeiten. Der alte Herzog in Dienersdorf hat seinem Sohn Peter seine Huben zu Dienersdorf übergeben pr. 180 fl. mit Auszug. Weil aber dieselbe sonst auf 300 fl. besteuert worden, soll das Kaufrecht 30 fl. erlegt werden. Der Kaiser in der Masing übergibt seinem Sohne Wölfl sein Hof pr. 200 fl. Weil aber der Vater ihm sein Lebenlang die Wohnung auch ander Ausnamen bevorzogen und um soviel rechter (billiger) ihm den Kauf übergeben, soll das Kaufrecht von 300 fl. erlegt werden. Item Schreibgeld 4 fl. Sterbrecht auf künftigen Todfall.

1617. Demnach der Pfügelbauer am Summa mit keinem Kaufbrief um seinen Hof versehen gewest und dannenhero mir als Grundobrigkeit solcher heimgefallen, hat er um Begnadigung gebeten und ist ihm das Grundstück gegen Erlegung 26 fl. wieder verblieben und ein Kaufbrief gefertigt worden.

Streitigkeiten über Grundeigentumsrecht zwischen benachbarten Herrschaften kommen vor die Banntai-

dinge oder werden im Wege einer „Beschau“ beigelegt. Das Protokoll enthält Notizen über Beteiligung der Herrschaft Hohenwang an den Banntaidingen der Herrschaft Neuberg vom Jahre 1647—1669 und an denen der Herrschaft Kranichsberg in Ratten vom Jahre 1649—1675.

1647. 1. September. Drei Hohenwangische Unterthanen werden nach Neuberg zur „Panthadung“ geschickt wegen des anno 1628 der Herrschaft Hohenwang rechtlich zugesprochenen. früher von Neuberg beanspruchten Burgfrieds, welches Orts sich bewusstes Kloster (Neuberg) bisweilen unbefugter Weis' in der Panthadung anziehen will, weshalb ihm alljährlich in der Panthadung vor der Schranken widersprochen wird.

1589. 28. Juni. Beschau. Der Pfleger hat mit des Herrn von Stubenberg Pfleger Beschau gehalten wegen eines strittigen Orts in der „Jella“, welches des Herrn Gnaden vom Herrn Grafen von Montfort kauft hat, im Beisein „guter Leut“ als . . . wegen des Colman in der Jella, der zu weit über die Wasserscheid gegangen und einen Brand (Rodung) angerichtet hat. Des Herrn von Stubenberg Pfleger, der Offener, hat an einer grossen Tann' auf dem Rigl (Bergkuppe) ein altes Bildwerk und Kreuz gefunden, dann solches schon überwachsen gewest. Dasselbige zeigt den ganzen Rigl hinab und gibt die Auskunft, dass der Colman den Brand auf des Herrn Gnaden Grund zu weit hineingemacht hat. Für solchen G'walt hat der Colman in der Jella sich mit des Herrn Gnaden verglichen und neben „grossen Pet“ (vielen Bitten) ein Lamm geben.

Die weitaus überwiegende Zahl der Agenden bilden die Delicte, welche grösstentheils mit Geldstrafen gebüsst werden. Die Fälle, in welchen andere Strafen verhängt werden, verschwinden in der grossen Masse von Geldstrafen, für deren Bemessung sich eine bestimmte Norm kaum auffinden lässt. Auch „Vergleiche“ und Abbitten sind nicht ausgeschlossen wie einige Beispiele bezeugen können.

1589. Der Andre Fischer, weil es sich hat befunden, dass er dem Georg am Püchel 16 Griesslin (junge Bäume) in seinem Holz hat heimlich abhacken lassen und die Stock

mit Muehs (Moos) zugedeckt, ist derselbe, wiewol er hoch zu strafen wär gewest, doch gegen den Schaden, so ihm Fischer durch des Georgen Vieh und Schwein ist geschehen, desgleichen etlicher Schmähwort halber zugleich aufgehebt (compensirt) worden. Doch hat er Andre Fischer ihm Georgen am Püchel solches zum ersten abbitten (müssen) und ist ihnen auch 4 Thaler zum „Pönfall“ (im vorhinein festgesetzte Strafe für Nichtachtung des Rechtspruches) gesetzt worden.

Der Beklagte war ein Schärffenbergischer, der Kläger ein Stubenbergischer Unterthan. Besonders befremdlich erscheint es uns, wenn im Falle eines, wie scheint, erwiesenen Vergehens die Kosten, welche der geklagten Partei aus dem Processe erwachsen sind, mit der Strafe compensirt werden. Dies geschah über Veranlassung eines Schiedsgerichtes.

1590. 6. December. Die Tochter des alten Zankl dient als Magd bei ihrem Blutsverwandten, Bastl Zuedrumb. Sie wird beschuldigt, 4 fl. altes Geld gestohlen zu haben; thatsächlich wurden 1 fl. 14 kr. bei ihr gefunden. Der alte Zankl nimmt sich der Tochter an und kommt durch die Klage in einige Unkosten. Mit beider Parteien Einverständniss wird ausgemacht, „dass sie aus beiden Theilen solches vier guten Mann sollten aufgeben, was dieselben erkennen und aussprechen würden, dabei sollt es allerdings gänzlich verbleiben. Welches nun von ihnen beschehen. So ist die Erkenntnusgangen: Weil der alte Zankl viel Unkosten gehabt, der Zuedrumb aber wenig Schaden gelitten, so soll der Bastl dem Zankl an jetzt kommenden Fasching des 91. Jahrs für seiner Tochter Lidlohn und dem Aiten für sein Unkosten in Allem 8 fl. geben. — Pön 10 Ducaten in Gold zur Hälfte der Herrschaft zur Hälfte dem Beleidigten.

Das Gebahren der herrschaftlichen Beamten und Diener wird durch einige Strafacte, welche in das denkwürdige Jahr des westphälischen Friedensschlusses fallen, in sehr ungünstiger Weise beleuchtet.

1648. Ein Hohenwangischer Unterthan wird von einem anderen vor Zeugen beinziehtet, „er habe von dem verstor-

benen Pfleger Andrä Abl diejenigen 800 fl., so der Herrschaft Hohenwang Unterthanen an ihren 1645jährigen Soldatenzehrungen zuständig gewest (von welchen sie Unterthanen nichts bekommen) empfangen. Der Verdächtige klagt den Verleumder und da dieser binnen 14 Tagen keine „Weisungen“ (Beweise) aufbringen kann, muss er Abbitte leisten.

Dieser Fall bezeugt zugleich, dass sich die Steiermark während des 30jährigen Krieges ganz besonders günstiger Verhältnisse zu erfreuen hatte. Von Entschädigungen, welche den Unterthanen für Einquartierung und Verpflegung durchziehender Truppen thatsächlich zuerkannt worden wären, ist in jenen Zeiten anderwärts wol selten die Rede gewesen. Die Landes- und Localgeschichte anderer Gebiete ist wohl bündeweise mit Ansprüchen, Beschwerden und Klagen angefüllt, aber von Berücksichtigung derselben hat sie nichts zu verzeichnen. Dass „Kriegsentschädigungen“ in uneruirbare Taschen wandern, ist jedoch kein charakteristisches Merkmal des 17. Jahrhunderts. Die steirische Landschaft weiss auch im 19. Jahrhunderte davon zu erzählen. Der Pfleger Abl steht jedoch noch mit anderen unsaubern Vorgängen in Beziehung.

1649. In Folge von Veruntreuungen, die bei dem „neuen Hammer“ geschehen, wird eine Reihe von Strafen, die bei dem alten Herrn (vermuthlich Johann Christoph v. Schärffenberg) und dem gewesten Pfleger Abl nicht protokolliert und eintragen worden, nachgetragen. Der Hammerschmied Simon Vassl hat heimlich Eisen und Stahl verkauft und die Bauern mehr „Kohl“ aufschreiben lassen, als sie gebracht haben. Alle müssen den Schaden ersetzen und den drei- oder fünf-fachen Betrag als Strafe zahlen. Der Nachbar des Hammerschmied, der das Gebahren derselben gekannt und nicht angezeigt hat, sondern ihm noch behilflich war, zahlt 15 fl. Strafe. Blas Tennhalter, Neubergerischer Amtmann, jedoch eines Hohenwanger Unterthan's Sohn und als solcher in der Herrschaft auferzogen, hat sich den Zentner „Zainnwerk“ zu 100 Pfund geben lassen, obwol er als Schmied wol wissen musste, dass er nur zu 95 Pfund gerechnet wird — „es ist auch

ein offener Diebstahl, Eisen ohne Vorwissen des Pflegers anzunehmen und sich davon zahlhaft zu machen, was der Hammerschmied bei ihm versoffen hat. Zahlt 32 fl. zum Ersatz und 64 fl. zur Strafe. Der Hammerschmied hat als ein wesentlicher Eisen- und Fischdieb den Strang gar wol verdient; es soll aber der Pfleger sich Berichts erholen, was er in seinem Vermögen, damit ein gebührende Bestrafung gegen ihn fügenommen möge werden. Im Fall er Nichts im Vermögen hat, solle er ihn in Eisen auf dem Hammer arbeiten und diese sein Untreu abdienen lassen.“

Aus den zahlreichen Beispielen wunderlichen Kanzleistyles möge nur eines hier gedacht werden: „1648. Hans Waykher hat in des Pauln Summers Haus in alhiesigen Purkh-frydt ainen Diebstahl mit Nachtllicher waiss aus den Hosensakhnembung aines waylischen Khramers 59 Kreuzer be-
gangen.“

Bemerkenswerth scheint die Erledigung des nachstehenden Falles:

1647. 27. Februar. Jacob Schröpacher, Stubenbergischer Unterthan, klagt den Schärffenbergischen Unterthan Paul Summer, dass dieser ihn öffentlich ausgeruft habe, er hätte seinen Reichtum durch Zutragen des bösen Geists, er und seine Nachbarn am Sumer begehrten neben ihm, wenn er dahin kommen soll, nit mehr zu hausen. Summer hat dies von Rulpen Randl gehört. „Weil solcher R. Randl solche für sich selbst erdichte Injurien weiter nicht von ihm weisen können, sondern wiederum in seinen Mund, daraus sie voller Weis kommen sein, nehmen müssen,“ hat er Abbitte zu leisten und 6 fl. Zehrungskosten zu zahlen. 6 Reichsthaler Pönfall.

Unter den Strafansätzen scheinen noch erwähnenswerth: Raufhandel mit Todschatz 40 fl. binnen 2 Monaten zu zahlen, verschiedene Diebstähle 50 fl., Eingriff in einen Verlass ohne Vorwissen der Herrschaft 1 Scheffel Schmalz und 5 Reichsthaler, Selbsthilfe im Falle eines Diebstahles 6 fl., „Getriebene Contrebande“ 10 fl., Heirat trotz Verbotes der

Herrschaft 3 fl., Ehrenbeleidigung durch eine „Injuried als Radoschel und Dieb“ 1 fl. 4 β., Ungehorsam gegen die Herrschaft wird mit Abstiftung (Abzug von Haus und Hof) oder Robot in Eisen und Bändern bestraft, Jagdfrevel 2 Metzen Haber oder 2 fl., Fleischessen am ersten Sonntag in der Fasten 2 β., ein Fleischhacker, der einen Thaler „zuwider den ausgegangenen Generalien“ höher, als dieselben publicirt, eingewechselt, wurde um 1 Thaler bestraft. (1621, Beginn der Kipper- und Wipperzeit.)

Ständig wiederkehrend sind die Strafen wegen Un-sittlichkeit. Ich zählte 1626 5 Fälle, 1630 4 Fälle (2 uneheliche Kinder), 1631 4 Fälle (2 uneh. K.), 1632 7 Fälle, 1642 14 uneh. K., 1654 20 uneh. K., 1655 6 uneh. K., 1656 1 Fall (4 uneh. K.), 1657 1 Fall (3 uneh. K.), 1658 21 uneh. K., 1659 17 uneh. K., 1667 8 uneh. K., 1668 1 Fall (4 uneh. K.), 1669 5 uneh. K., 1670 5 uneh. K., 1671 6 uneh. K., 1675 18 uneh. K. Es entfielen demnach auf das Gebiet der Herrschaft Hohenwang¹⁾, jährlich durchschnittlich 8 uneheliche Kinder. Die Strafen für diese Delicte, welche sich wegen ihres häufigen Vorkommens besser classificiren lassen, als andere, richten sich ganz nach dem Stande und Vermögen der Beklagten. Während ledige Knechte und Dirnen 3 bis 6 fl. bezahlen müssen, büsst ein Amtmann die Schwängerung einer ledigen Dirn neben seinem Weib mit 50 R.-Thlrn. Ehemänner aus der ärmeren Classe werden gewöhnlich mit 10 fl. taxirt, sie müssen jedoch auch für die Vergehen ihrer Frauen aufkommen, dagegen wird 1649 die Dorothea Herzerin, weil sie mit dem Pfarrer in der Veitsch, bei dem sie Köchin gewest, ein Kind erzeugt und alda im Burgfried „auskindlpöth“ hat, um 3 fl. gestraft. Zu den Geldstrafen treten auch Verschärfungen durch Einsperrung in die „Keichen“ und Arbeit in Eisen. Für „Blutschand mit seiner Maimen (Mahn,

¹⁾ Ueber die Bevölkerungszahl derselben mangeln mir aus dem 17. und 18. Jahrhunderte Daten. Im Anfange unseres Jahrhunderts hatte die Herrschaft (nach Schmutz) 3709 Einwohner, darunter 1930 weibliche.

Muhme) zahlt ein Knecht 20 fl. (1640); ein Inwohner im Dorfe Langenwang, „um willen er sein Weib in den Mühlgang geworfen und mit Susanna des Jacoben R. seel. hinterlassenen Wittiben in Unzucht gelebt nach des entlassenen Arrests gestraft worden 12 fl.“ Ein Vater, der seine in einem Ehebruch geschwangerte Tochter heimlich aus dem Gericht und Burgfrieden hinweggeführt hatte, wurde von seinem Grund „geurlaubt“ und musste noch 25 fl. bezahlen. Der Grund wurde seinem jüngsten Sohne „kaufrechtsweis“ verliehen, er musste an Kaufrecht ebenfalls 25 fl. bezahlen (1609). Im Jahre 1639 kam es zwischen Hohenwang und Neuberg zu einem Competenzstreite wegen eines Ehebruches, der im Hohenwang'schen Burgfrieden von einem Neubergischen Amtmann begangen worden war. Der Hohenwanger Pfleger Gregor Winter bestrafte den Amtmann mit 30 fl., der Prälat von Neuberg verbot diesem aber, die Zahlung zu leisten. „Damit die Sache zur Erhaltung guter Nachbarschaft nicht zu Weitläufigkeiten führe, haben sich beide Theile dahin verglichen, durch gute schiedliche Leute sich vergleichen zu lassen. Neuberg ernennt Herrn Zehendtner, K. May. J. O. Hofkammerrat und Herrn Zeugscommissarius Herrn von Pranckh; Hohenwang Herrn Bukhowitz, einer e. L. Beisitzern und Buchhaltern und Herrn Antonin Monitor e. L. Secretarium. Diese haben erkannt, der Herr Prälat sei das Verböt zu relapieren und seinen Unterthan zur Bestrafung auf das Schloss Hohenwang zu stellen schuldig. Dies ist auch geschehen, der Amtmann hat 20 fl. gezahlt und ist die Sach pro memoria also protocollirt worden, dass die Hsch. Hohenwang die Abtischen Unterthanen um Verbrechen, so sie im Hohenwangischen Burgfrieden begehen, abzustrafen befugt und im Possess seien.“

Eine ähnliche Rechtsconstatirung war auch contra Stubenberg eingeleitet worden (1610).

Bei Criminalfällen hatte die Herrschaft die Festnehmung der Delinquenten und ihre Ablieferung an das competente Landgericht zu besorgen, wobei den Dieben nach alter Weise 1 fl. 1 s. um den Hals gehängt wurde. War das Land-

gericht entfernt gelegen, so wurden bei dem Transporte der Delinquenten sämmtliche Herrschaften, welche diese passirten, in Mitleidenschaft gezogen.

1658, 6. December. Mallefiz-Person. Dienstmagd in Spital hat ein Kind im Stall „verthan“ und muss ins Landgericht Kapfenberg geliefert werden. Auf Zuschreiben des Mürzzuschlager Richters wird nach altem Gebrauch die Mallefizperson auf dem „Grenzbrückl“ der Herrsch. Hohenwang überantwortet, wobei von Mürzzuschlag der Richter, 4 Ratsbürger und viele andere Bürger, von der Herrschaft der Pfleger, der Schreiber, 7 namentlich angeführte und noch viele andere Unterthanen zugegen waren. Hierauf wurde sie durch den Burgfriedsdiener oberhalb Krieglach bei den 3 Marksteinen ins Kapfenbergische übergehen, wo sie auch gerichtet worden. Als Fälle, in welchen Auslieferungen stattgefunden haben, sind protocollirt: Blutschande mit der Mutter, Diebstal, Mord und Mordversuch, Zauberei.

Man scheint es übrigens mit der Auslieferung nicht allzu genau genommen und die Verhängung von Geldstrafen auch in Fällen, welche allem Anschein nach vor das Landgericht gehört hätten, vorgezogen zu haben. So wurden mit Geld bestraft, ohne dass der Auslieferung gedacht wäre: Sodomie, Gotteslästerung und Brandlegung, Notzwang. Spaltung des Schädels, Versuch der Vergiftung und Erwürgung der Mutter, Einbruchsdiebstal, Fälschung, Schwängerung der Stieftochter u. a.

Als Simon Hintegger sein eigenes Weib, das er todt im Wasser gefunden, „ohne vorhero Begrüssung der Burgfrieds-Obrigkeit“ aus dem Wasser gezogen hatte, musste er 5 fl. Strafe zahlen; und ebenso mussten ein ander Mal Söhne, die ihren Vater todt aufgefunden, 25 fl. Strafe zahlen, weil sie dessen Leichnam ohne Bewilligung der Obrigkeit aufgehoben hatten. Sehr umständlich war auch die Behandlung eines Selbstmörders eingerichtet.

1649. Der Bruder des Gallusbauern hat sich aus „verhärt und verzweifelter Weis“ vor dem Hause des Bauern erhenkt. Der Pfleger, der Amtmann, der Schafhalter und der Ansager

der Herrschaft werden hinausgeschickt und wirft der letztere den „verzweifelten Körper für den Tachträff“ (vor die Dachtraufe), worauf der Körper in des Gallusbauern Holz, welches er mit Hilfe anderer herrschaftlicher Unterthanen hacken und zusammenfügen lassen, verbrannt wurde. In das Landgericht wurde für die Vertilgung des verzweifelten Menschen 20 fl. bezahlt, nachdem der Landrichter für seine persönliche Anwesenheit bei der Function vom Hohenwanger Pfleger 1 fl. 1 Pf. ausgezahlt erhalten hatte. „Wiewol des Verzweifelten Vermögen der Herrschaft verfallen gewesen wäre, so ist auf beschehenes Bitten der Befreundeten solches von Ihro Gnaden gnädig auf 16 fl. nachgesehen worden.“

Aus den Notizen über Vorgänge und Verfügungen wirtschaftlichen und administrativen Charakters mögen folgende angereicht werden:

1605. 16. April. Die Kranichbergerischen am Fresengrund gejagt auf Rotwild, desswegen der Inhaber gütlich ersucht und als kein Abtrag beschehen, die Hofrechtsklage gegen ihn fürgenommen worden. Diese Klage ist zu Ort geführt und erhalten worden, hat Herr Unterholzer als Inhaber Kranichberg 200 fl. mir bezahlen müssen. Die ganze Action ist im Briefgewölbe.

1608 1. October beginnt Meister Ruep von Aflenz mit 12 Knechten das neue Hammerwerk bei Langenwang, wo die alte Mühle gestanden, anstatt des 1605 weggeschwemmten Hammers zu erbauen und vollendet dasselbe am 12. November.

1610. 12. September. Dem Stefan Fliesser an der Sag auf sein hohes und fleissiges Anhalten und Gebet verwilligt, doch auf Wohlgefallen (revocirbar), dass er seinen Nachbarn im Dörfle in der Schweming mahlen mag auf seiner Mühle, die sonst ehevor ein Hausmühle ist, dafür soll er von solcher seiner Mühle zinsen jährlich 6 β. ohne Steuer. Er soll aber weiter anderen, die herenthalben des Schwemingbach gegen Langenwang sitzen und jenseit der Mürz niemand mahlen lassen oder ihr Malter befördern, noch der Hofmühle die Malter entziehen.

1611. 27. September hat man auf die Unterthanen einen Anschlag gemacht auf 100 Schaaf in allen Aemtern, die haben sie anhentbracht; diese Schaaf sein auf Fischbach getrieben worden, neben andern mehr Rindvieh aus Mürzhofen. Man hat's ihnen nit bezahlt (per 4 β.) sondern Zettel geben, habens nachher die Unterthanen in der Stift zu Ehrungbracht und kein Geld dafür begehrt.

Für die Geschichte der Preise können zu der in vorstehender Notiz enthaltenen Bewerthung eines Schaafes mit 3 β. (Schillingen) noch folgende Angaben gesetzt werden:

1616 1 Paar Ochsen 28 fl.

1619 „ „ 30 „

1623 (nach der Münzverschlechterung) 1 Paar Ochsen 86 fl.; 1 Paar Stierl 73 fl.

1625 das Schmiedhaus sammt Hammer in Langenwang 790 fl.

1649 1 Krippen Kohl 40 Kreuzer; 25 Pfund Eisen 1 fl. 15 kr.; der Zentner 4 fl.

1663 das Pfund Fleisch 7 Pfennige

1677 wird einem Zimmermann, der in loco arbeitet, täglich 12 kr. bares Geld, 1 Achtering Wein und die Kost (Früh, Mittag, Jausen und Nachtmal) zugestanden, oder für Kost und Lohn in Allem 18 kr., so lange es der Herrschaft gefällt. Dadurch wird der Wert der Verköstigung auf 6 Kreuzer per Tag berechnet.¹⁾

Zu Ende des 17. Jahrhunderts erscheint der Herr zu Hohenwang als Taz-Obrigkeit für das Mürzthal, d. h. er besorgte die Einhebung der vom Landtage ausgeschriebenen Verzehrungssteuer. Dass man mit den Steuerbeamten nicht immer sehr höflich umgieng, beweist die nachstehende Bemerkung:

¹⁾ Ueber den Geldwert vergl. Peinlich, Der Brotpreis zu Graz und in Steiermark im 17. Jahrhundert. (Mitth. d. hist. Vereines f. St. XXV. Heft, 1877). 1 fl. = 8 Schillingen (β) = 60 Kreuzern = 240 Pf. 1 fl. galt 1616 1·54 fl. ö. W., 1622 in guter Münze das Fünf- und Sechsfache, 1628 wieder 1·58 fl. ö. W.

1673, 3. Juli, ist mein Taz-Schreiber meiner Herrschaft Hohenwang, Georg Pammer, nachdem er in Erfahrung gebracht, dass Frau Mäczin zu Spiegelfeld Wein um das Geld ausgibt, dahin kumben, den Táz davon abzufordern, worüber sie Frau Mäczin ihm Meinem Taz-Schreiber neben unterschiedlichen Injuri-Worten gar mit einem paar Maultaschen tractirt, über welches Factum ich von Taz-Obrigkeit wegen die Frau Maezin gütlichen ersucht, folgend auch mit der Klag vorgenommen, darauf hat sie Meiner Frauen Gemahlin ein Silber-Schalen aus und einwendig vergult samt ein paar dergleichen Messer und Gabel verehrt, welches auf guter Herren und Benachbarten Fürbitt angenommen und also die Sachen hingelegt worden und ist solches durch mich Leopold Schweikhover der Zeit Pfleger protocollirt worden, den künftigen Inhabern der Herrschaft Hohenwang zu besserer Nachricht.

Ein Fall von obrigkeitlicher Intervention in Angelegenheit gewerblicher Concurrenz wird vom Jahre 1640 gemeldet. Damals klagten die Kapfenbergischen Leinweber die Mürrzuschlager und Langenwanger Leinweber an, dass sie „in ihrem Gewirkt unbefugter Weis Soklen gearbeitet haben“. Es wurde darauf gerichtlich constatirt, dass die Langenwanger Meister schon über 40 Jahre ungestört Socken fabricieren, daher die Kapfenbergischen mit ihrer Klage abgewiesen wurden.

An Elementarunfällen werden gemeldet: 1605 eine grosse Ueberschwemmung am 6., 7., 8., 9. August wegen Tag und Nacht andauernden Regens („hat den Leuten die „Traiter“ weggeschwemmt, in den Hämmern etliche Tag gestanden, einen Hammer sammt Zubehör im Grund abgerissen, 140 Ctr. geschlagenes Eisen versenkt und über die 2000 fl. Schaden gethan“), 1662 Erdbeben, am 20., 25. und 27. März, und zwar am 20. in der Dauer eines und eines halben Vaterunser, und 1670, am 1. August zwischen 7 und 8 Uhr Abends Erdbeben, und am 18. August 1693 mannsfingerlange, bräunliche, mit vier Flügeln versehene Heuschrecken.

Die kriegerischen Ereignisse der Achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts gingen nicht spurlos an dem sonst in

Ruhe und Sicherheit dahinlebenden Geschlechter der Hohenwanger Herren vorüber. Am 14. Juni 1683 kündigte ein auf Anordnung der st. Landschaft von den Herrschaften Hohenwang und Neuberg zugerichtetes „Chreittenfeyr“ auf dem Präbitzkogel das Herannahen des türkischen Heeres an und bald kamen Schaaren von Flüchtlingen über den Semmering, um in den steirischen Bergen vor den streifenden Tartarschaaren Schutz zu suchen. Die Grenzherrschaften hielten scharfe Wache an den Pässen, es kam jedoch zu keinem Zusammenstoss. Der tiefe Eindruck, welchen der Entsatz von Wien und die Eroberung von Ofen (1686) hinterliessen, spiegelt sich auch in der feierlichen Registrirung dieser Ereignisse im Hohenwanger Protokoll, deren Wortlaut gerade in diesen Tagen, in welchen man sich zur Säcularfeier der Türkenbezwungung zu rüsten beginnt, mit einigem Interesse aufgenommen werden dürfte.

„Wienerische Türkhen Belegung Anno 1683, 7. und 8. July angefangen.“

Der Gross Vezier, nachdem er Ungarn und Oesterreich meistens ruiniert, ist er mit einer grossen Anzal der Türken bei 300000 Mann stark vor Wien geruckt, selbe belegert aber gottlob den 12 7ber darauf von Ihro Kgl. Majestät in Polen mit sein ansehnlichen Volk und Herrn Generalen Graf von Starnberg als Commendanten abgetrieben und in die Flucht geschlagen worden, also dass man bei der Stadt Wien ein unerhörte Beut von dem Türkischen Verlass bei 1000000 Werths überkommen haben solle. Das Land Steyer oder Mörzthal hat dermalen unerhörte Wachten gelitten und die Päss allerort, als Sembring, Gschaidt: Nass: Fröschnitz: Thörr; Pfaffen Wexl, Albsteig: und Stainzaln auch andere mehr mit guten Wachten versehen müssen, welches die Herrschaft Hohenwang wol erfahren hat, indem sie in währenden Türkenkrieg über 200 Mann Tag und Nacht mit Wein, Brod und Geld verpflegt und sind 10 Sartin guter Lempacher Wein, ²⁰/₄ Waitz,

^{40/4} Korn und in baren Geld bei 400 fl., dass die Wachten der Herrschaft Hohenwang erhalten worden, aufgangen.

Item hat sich unter dieser Zeit ein hochwürdige Klosterfrau als Priorin von Kirchperg in Oesterreich gelegen sammt ihrem ganzen jungfräulichen Convent der Klosterjungfrauen, dern bei 24 waren, aus Oesterreich, weil der Feind, als Tartaren, Hussaren und Türken, auch andre mehr allzugrossen Schaden, grausam und unerhörtes Unheil gethan haben, in die Flucht mit all ihrem Vermögen alher zu meiner Herrschaft Hohenwang und Chrottenhof begeben, die solang hier verblieben, bis der Gross Vezier von Wien weggetrieben worden, sodann sind sie wiederum in ihr Kloster in gedachtes Kirchperg heimkommen. Ihr Gnaden mein gnädiger Herr aber Maximilian Herr von Scherffenberg ist mit seiner Frauen Gemahlin als Sidonia Magdalena Herrin von Scherffenberg, ein gebornen Gräfin von Khienburg durante Bello Turcico zu Hohenwang und Chrottenhof verblieben, beede Herren Söhne aber als Franz Antoni Felix: und Johann Joseph Sigmund beede Herren von Scherffenberg sind mit ihrem Herrn Schwager, Herren Veith Grafen von Strassoldo ins wälsch Land auf Görz und ins Herrn Grafen Güter ferners, als Väntschäch und ander Ort von dannen nacher Venedig und Padua abgereist, von dannen aber Cessante Bello durch Krain, Kärnten, Viertl Zillä, alhero wiederum auf Hohenwang den 13^{ten} 8ber 1683 glücklichen angelangt, diess hat auf Befehl meines gnädigen Herren Herrens Max: Herrens von Scherffenberg zu einer Gedächtnis alhero durch mich Franzen Hörmann Pflegers zu Hohenwang geschrieben und protokolliert werden müssen. Actum den letzten Decembris im 1683 Jahr.

„Eroberungs Memorial der vornehmen und festen Stadt Offen in Ungarn.“

Den 2. Juli 1686 sind Ihr Durchl. Herzog von Lothringen als Generalissimus mit den Kais. Kriegs Volk, wie auch ihr Durchl. Churfürst aus Bayrn, und Herzog von Croige, mit

280000 Mann¹⁾ mit Reichs Kreis Völkern vor Offen angelangt, die selbige hart beleget, ja jene auch gleichsam der ganzen Welt zu einem ewigen Ruhm dermassen heldenmütig mit unablässlichen Feuer-Einwerfen bestritten, bis endlichen durch vielfältiges Canonieren, tapferes Schärmuzieren und unverzagtes Sturmlaufen die feste und starke Stadt Offen den 2. September 1686 mit stürmender Hand nicht allein bestiegen und eingenommen, sondern auch Herr General Heissler, wie auch Herr General Herr von Scherffenberg den türkischen sucurs völlig zurückgeschlagen und in wähernder Belegung von den Unsrigen 80000 (!) Mann verloren und liegen blieben, wie auch andere vermeinen, einen unaussprechlichen Schatz darinnen gefunden.

Welche ewig ruhmwürdige Heldenthat, nach Gott, allen obbenannten Generalissimis, wie auch anderen höchstgepriesenen Heldenmütern, so sich bei dieser scharfen Belegung mit viel wirksamen Raten und Thaten eingefunden, zugeschrieben: darunter sich nicht minder ruhmwürdig bei dieser scharfen Belegung mit seinem Fandl als ein wohlmeritirter Fähnderich unter dem Fürsten von Sulmb und unter Herrn Obristleutenant Strasser wolgehalten und tapfer gestritten ihr Gnaden Herr Hans Joseph Herr von Scherffenberg, meines gnädigen und hochgebietenden Herrn Maximilian Herrn auf Hohenwang lieber Herr Sohn, freimütig Sturm gelaufen und einen tödtlichen Steinwurf erlitten, dem Gott noch ferner sein Gnad ertheilen und sein ritterlich Helden Gemüth dermassen stärken wolle, damit er nicht allein in dergleichen Occasionen denen Feinden ein Scharfer Berg sei und sich erzeige, sondern auch in andern Begebenheiten zu Erhaltung und Aufnehmung dem ganzen uralten hochadeligen Haus der Herrn von Scherffenberg ein Lob, Ehr und Ruhm sein möge.

In diesem 1686 Jahr sind auch folgende Städt, feste Plätz und starke Festungen theils mit stürmender Hand, theils

¹⁾ Nach Boethio „Ruhmbelorberter Kriegshelm“ (Specification II. Th., S. 376) waren es 94600 Mann.

mit Accord dem Feind abgedrungen, eingenommen, erobert und in die Kais. protection eingegeben worden als nämlichen: Alt-Offen, Pest, Segetin, Fünff Kirchen, Sigglos, Hatwan, 7 Thurn insgemein, Kaposwär, Vicegrad und Tarta, welche oft lange Jahr, ja in Ewigkeit zu Aufnehmung des Christlich Catholischen seligmachenden Glaubens in der Kais. protection erhalten und in erwünschten Frieden geniessen lassen wolle; dieses zu registriren und aufzusetzen bin ich Bartlmä Khlaindienst als dermals Pfleger zu Hohenwang von meinem gnädigen und hochgebietenden Herrn Herrn Maximilian Herrn von Scherffenberg, Herrn auf Hohenwang, „befelcht“ worden. Wünsche also zum Beschluss, dass Gott noch ferner das hochlöbliche Haus von Oesterreich, unsern gnädigsten Kaiser (wie nicht minder auch meinen gnädig und hochgebietenden Herrn Herrn Maximilian Herrn von Scherffenberg mit den Seinigen) in lang erwünschter Gesund und glücklichem Wohlstand erhalten, ja Ihn noch ferner mit seiner heldenmütigen Soldatesca vermehren und stärken wolle, damit er mehr dergleichen Sieg und Victori von seinen Feinden erlangen möge, welches gnädig von oben herab ertheilen wolle, Gott Vater Sohn und H. Geist. Amen.

Zu mehrer Nachricht haben diese 2 Belegerung 5 Million Kost und auferlassen bei Offen.
